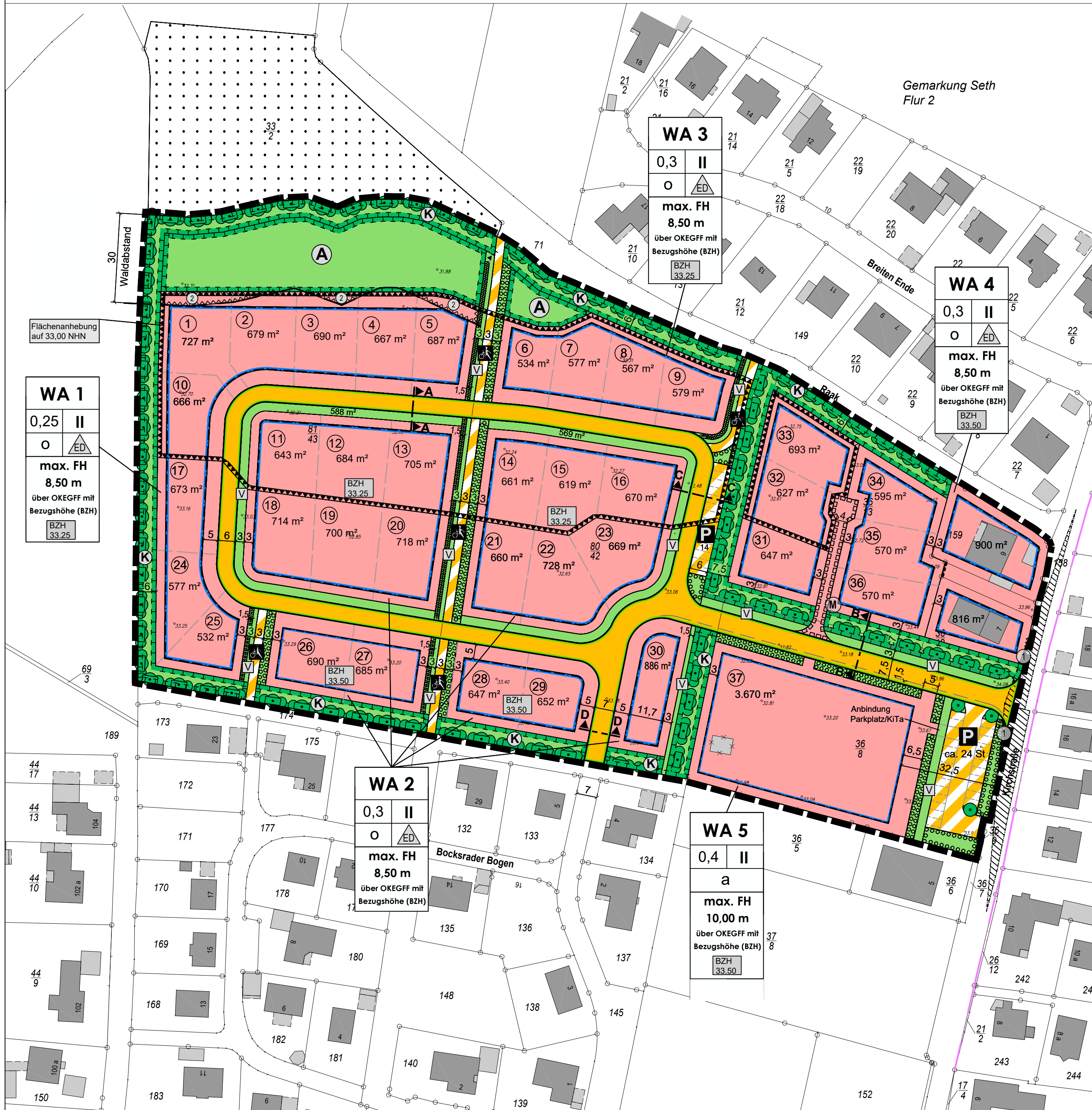


Planzeichnung

-Teil A-

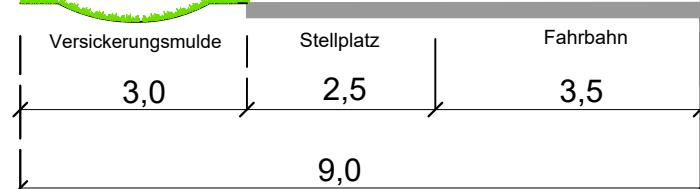
Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) (§§ 2 und 9) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- Landesbauordnung Schl.-H. (LBO) (§ 64) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2019 (GVBl. Schl.-H. S. 770)

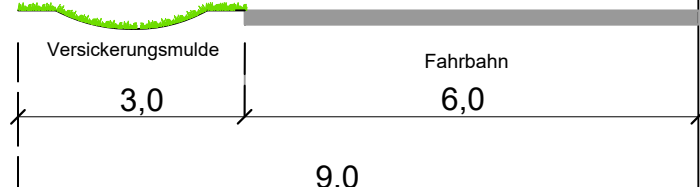


Straßenquerschnitte 1 : 100

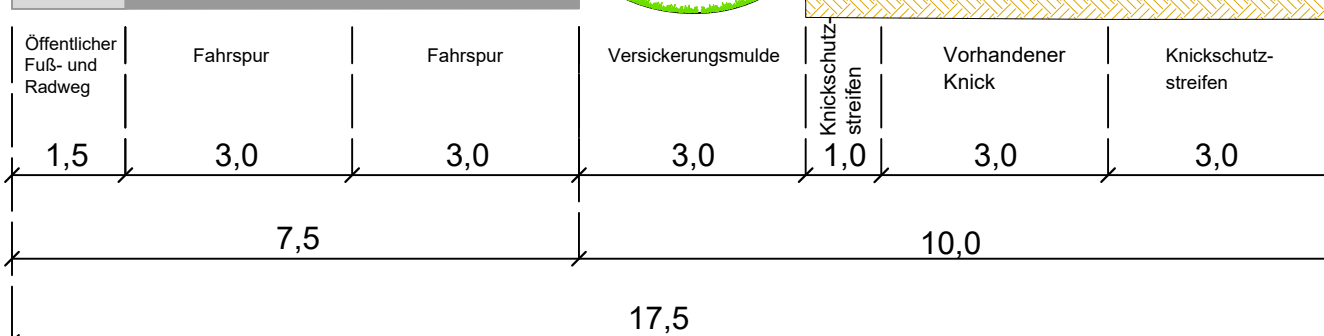
Schnitt A - A (Variante mit Stellplatz)



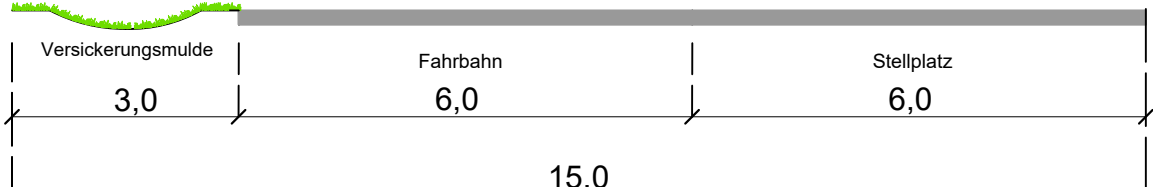
Schnitt A - A (Variante ohne Stellplatz)



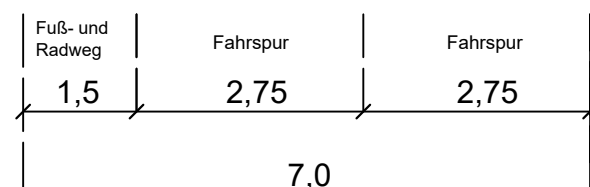
Schnitt B - B



Schnitt C - C



Schnitt D - D

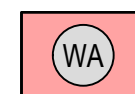


Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZV 90

Planzeichen Erläuterungen, Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

max. FH 8,50m über OKEGFF mit Bezugshöhe (BZH) 33,25
GRZ II

Grundflächenzahl pro Grundstück (§ 19 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Baugrenze nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Öffentliche Parkfläche
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Verkehrsgrün (Versickerungsmulde)

- Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a) und b) sowie Abs. 6 BauGB)

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a) und b) BauGB)
- Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen
- Ausgleichsfläche, als extensiv genutzte Wiesenfläche zu entwickeln
- Baum, anzupflanzen

- Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger, der Gemeinde und der Anlieger des WA
- Umgrenzung der Flächen, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Fläche 1 - siehe Text Teil B, Nr. 7.1
- Fläche 2 - siehe Text Teil B, Nr. 7.2

- Nachrichtliche Übernahme

- Vorh. Knick zu schützen und zu erhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Sichtdreieck
- Wald gemäß § 24 Landeswaldgesetz (außerhalb des Geltungsbereichs)
- Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz

- Darstellung ohne Normcharakter

- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- Künftig entfallende Gebäude
- Müllsammelplatz für Abfuhrtag der Müllabfuhr

Text - Teil B

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 5) sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Läden, Schank- und Speisewirtschaften gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
 - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 5) sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Nichtvollgeschosse sind als Dachgeschosse auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch gleichmäßig geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung nach den im Folgenden genannten Ortslichen Bauvorschriften begrenzt sind. Öffnungen sind nur in Form von Giebel- oder Dachflächenfenstern zulässig.

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 - „offene Bauweise“ gem. § 22 BauNVO:
 - Die Bauweise in den WA 1 - WA 4 ist als offene Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude mit einer Länge von bis zu 50 m zulässig.
 - Im WA 5 (KTA) ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Für das Gebäude der geplanten Kinder-tagesstätte ist eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig.

- Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
 - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 4) wird das Mindestmaß für die Größe der geplanten Baugrundstücke für ein Einzelhaus auf mind. 500 m² und für eine Doppelhaushälfte auf mind. 400 m² festgesetzt.

- höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
 - Innerhalb der nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 wird die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) je Einzelhaus auf 2 WE und je Doppelhaushälfte auf 1 WE festgesetzt.

- Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)
 - In den WA 1 - WA 4 sind für jedes Grundstück 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Fläche 1 - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 37 StrVG)
 - Die in der Planzeichnung mit 1 gekennzeichneten Flächen (Sichtdreiecke) sind von jeder sich behindernden Nutzung, Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.
 - Fläche 2 - Teilflächen der Baugrundstücke, die sich jeweils zwischen einer naturschutzrechtlichen Schutzfläche und der Baugrenze erstrecken

Die in der Planzeichnung mit 2 gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz des nördlich am Plangebiet bestehenden Waldgebietes von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelung dauernd freizuhalten.

- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB)

Parkflächen

- Die Zufahrt zum Flurstück 36/13 hat ausschließlich über die geplante Erschließungsstraße zu erfolgen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB).
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

- Im Bereich der Ringschließung sind mind. 8 öffentliche Stellplätze innerhalb der Verkehrsfläche auf der der Versickerungsmulde (Planzeichnungsart. Pkt. 5) abgewandten Seite anzuordnen (§ 9 (1) Nr. 11 u. BauGB).

- Flächen für die Abwasserbeseitigung auf Baugrundstücken (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

- Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen festgesetzten Versickerungsmulden (V) (siehe Pkt. 10) sind als Flächen zur Rückhaltung, Versickerung und Ableitung bzw. Verdunstung von Niederschlagswasser für den öffentlichen Raum festgesetzt.
- Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den betreffenden Grundstücken über dezentrale Versickerungsanlagen zur Versickerung zu bringen. Dies betrifft ebenfalls die Fläche für Gemeinbedarf.

- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Die im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit „V“ für Verkehrsgrün (Versickerungsmulde) gekennzeichneten Flächen/Versickerungsmulden dürfen zur Erschließung der Baugrundstücke sowie zur Anbindung des öffentlichen Parkplatzes an die Fläche für Gemeinbedarf durchbrochen werden.

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 a) und b) sowie (6) BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20)

Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebiets

- Die beiden im Plangebiet auf einer öffentlichen Grünfläche festgesetzten Maßnahmenflächen mit der Kennzeichnung A (Ausgleichsfläche) sind als Waldrand/-saum zu entwickeln, auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Ziele der Ausgleichsflächen sind der Aufbau eines stufenigen Waldrandes und die Entwicklung einer dem Waldrand vorgelagerten gras- und krautreichen Staudenflur innerhalb des 30 m breiten Waldabstands zwischen dem vorhandenen Waldgebiet und dem neuen Wohngebiet.

Artenliste - Ausgleichsfläche 1

Standorttypische Gehölze: Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Eberesche (Vogelbeere) (Sorbus aucuparia), Hunds-rose (Rosa canina) etc.

Diese sind wie folgt beschrieben anzupflanzen:

Die Ausgleichsfläche fungiert als Schutzbereich zum nördlich angrenzenden Waldgebiet und ist als stufung aufgebauter Waldrand festgesetzt. Ein stufung aufgebauter Waldrand, beginnt mit einer Krautschicht aus Gräsern, Seggen, Binsen und Wiesensäumen. Im Übergang zur Strauchschicht sind verschiedene Kleinstrukturen wie Stein- und Asthaufen, Brombeerhecken, vegetationsfreie Flächen vorzusehen. In der Strauchschicht sind kleinere Arten wie Pfaffenhut und Wildrose vorherrschend.

Als letzte zum Wald hin gelagerte Zone sind Bäume zweiter Ordnung gemäß folgender Artenliste anzupflanzen.

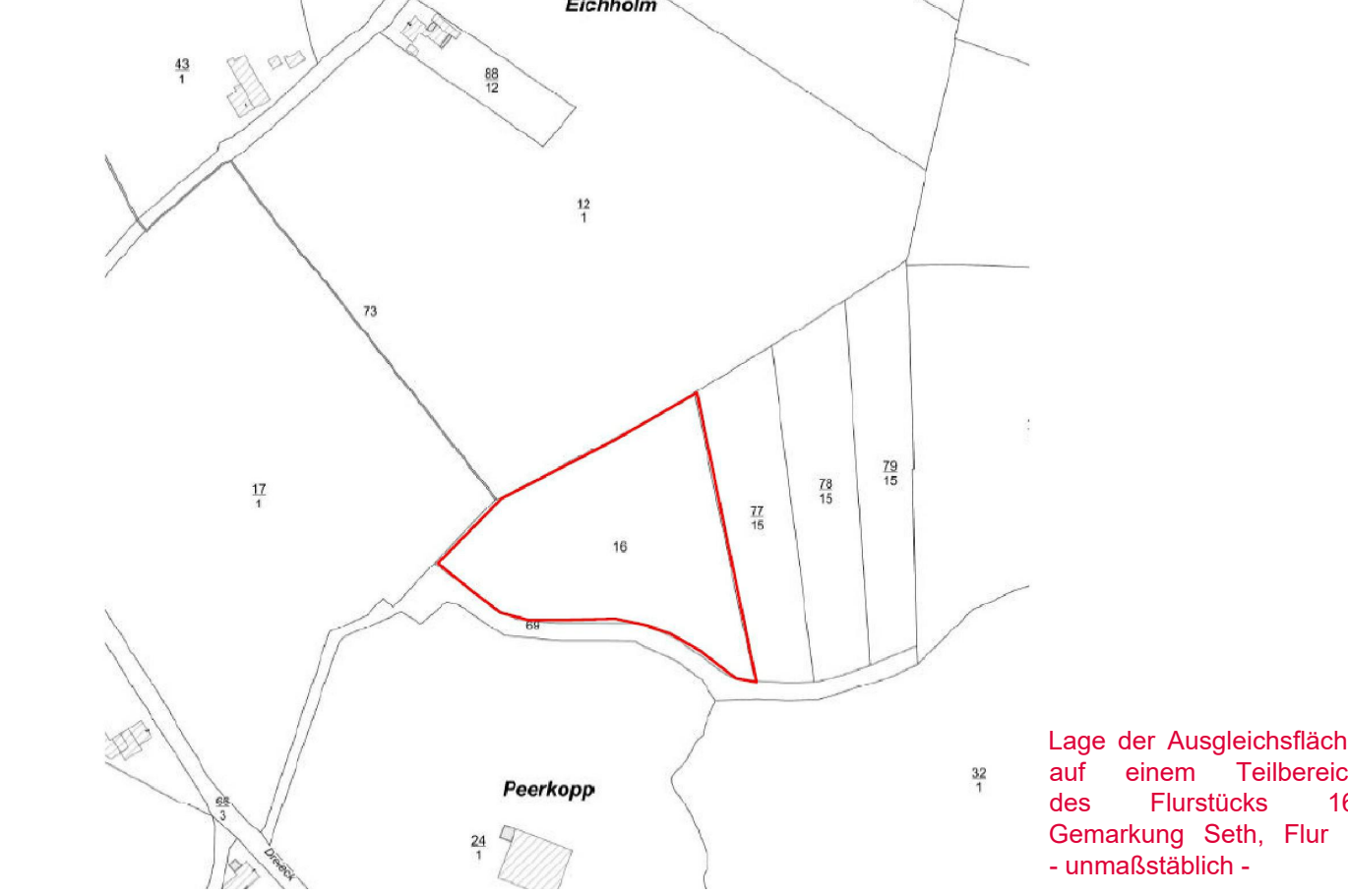
Artenliste - Ausgleichsfläche 2

Bäume zweiter Ordnung: z.B. der Weißdorn (Crataegus monogyna), die Schlehe (Prunus spinosa), Wildbirne (Pyrus pyramis) und Wildapfel (Malus sylvestris) sowie der Feldahorn (Acer campestre)

Externe Ausgleichsfläche

- Als Ausgleich für die im Plangebiet vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf einer Fläche von 5.513 qm das Flurstück 16, Flur 3 in der Gemarkung Seth, Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung im Sinne des hier angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops festgesetzt!

(Weiterer Ausgleich findet über den Ankauf von Ökopunkten statt, siehe Begründung, Kap. 5 Umweltbericht unter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.)



Maßnahmen zur Verringerung der Versiegelung

- Die öffentlichen Erschließungsflächen, sind aus Materialien mit hohem Fugenanteil bzw. mit geringem Durchlasswiderstand herzustellen.

- Die Flächen für die Rad-, Fuß- und fußläufigen Wegeverbindungen im Plangebiet sowie die Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind in offener Bauweise herzustellen.

Anpflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

- Im Straßenraum sind min. 4 Einzelbäume im Bereich der unter Pkt. 8 textlich festgesetzten Stellplätze anzupflanzen.

- Die Bäume sind als standortgerechte heimische Laubgehölze der folgenden Artenliste, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Größe der Baumscheiben in befestigten Flächen muss mindestens 6 m² betragen, der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m³ betragen. Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen.

- Auf jedem Grundstück im Plangebiet ist ein Einzelbaum als standortgerechtes, heimisches, kleinkroniges Laubgehölz der folgenden Artenliste zu pflanzen.

- In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 4) sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze frei wachsende oder geschnittene Laubholzhecken der folgenden Artenliste als Einfriedungen, zu pflanzen. Zäume sind nur im gestalterischen Zusammenhang mit Laubholzhecken zulässig. Die Hecken müssen mit mind. 50 cm Abstand zur Straßenbegrenzungslinie angepflanzt werden.

- Für die im Plangebiet auf öffentlichen Grünflächen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sind Pflanzungen gemäß folgender Artenlisten vorzunehmen.

Artenliste - Hecken

Liguster (Ligustrum vulgare), Buchsbaum (Buxus sempervirens), Stechpalme (Ilex), Berberitze (Berberis spec.), Feldahorn (Acer campestre)

Artenliste - heimische Gehölze, kleinkronig, für Baugrundstücke

Feldahorn (Acer campestre), Zweigflügler Weißdorn (Crataegus laevigata), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Stechpalme (Ilex aquifolium), Blumensche (Fraxinus ornus), Holzapfel (Malus sylvestris), Felsenkirsche (Prunus mahaleb), Rotbuche (Fagus sylvatica) und Obstbäume

Artenliste - Straßenbäume

Bergkirsche (Prunus sargentii), Feldahorn (Acer campestre), Purpuraler (Ailanthus x spaethii), Weißbuche (Carpinus betulus) und Weißdorn (Crataegus monogyna)

Erhaltung (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB

- Die in der Planzeichnung festgesetzten vorhandenen Knicks sind nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energie, Umwelt, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - V 534-S31-04 Kiel, den 20. Januar 2017, auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und durch Knickschutzstreifen (K) zu schützen sowie bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Naturschutzrechtliche Hinweise:

- Es wird empfohlen, die Ausgleichsfläche im Plangebiet einzuzäunen, um eine ungestörte Entwicklung zu gewährleisten.
- Es wird empfohlen, die Einzäunungen der Ausgleichsfläche so auszuführen, dass heimische Amphibien ungehindert passieren können.
- Es wird empfohlen, die Ausgleichsfläche als Blühwiese auszuführen.
- Für die Ausgleichsfläche im Plangebiet sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - Die Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
 - Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z.B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.
 - Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden.
 - Die Blühwiesen sollten federnfreundlich gestaltet werden, indem eine passende Saatmischung mit auch nachts blühenden, nektarreichen Sorten verwendet wird.
 - Im östlichen Bereich des Plangebietes sollten zumindest drei Fledermauskästen an den Gebäuden angebracht werden. Die Landesstelle Fledermausschutz und -forschung des NABU liefert hierzu gerne fachliche Hilfestellung.
 - Gehölzbeseitigungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September durchzuführen. Des Weiteren sind die naturschutzrechtlichen Schonzeiten vom 01. März bis zum 30. September bei Gehölzrodungen / Schnitt einzuhalten.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Dachformen und -neigungen

- Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von 20 - 45° auszuführen.
- Für Nebenanlagen sind andere Neigungen zulässig.
- Garagen und Carports sind auch in Flachdachausführung zulässig. Satteldächer auf Garagen und Carports sind mit einer Dachneigung von 10°-45° auszuführen.
- Die Flachdächer der Nebengebäude sind zu begründen.

Dachaufbauten

- Giebel- und Dachflächenfenster sind bis zu einer Einzelbreite von max. 5,00 m gemessen an der Traufe zulässig. Giebel- und Dachflächenfenster müssen auf jeder Seite einen Mindestabstand von 2,00 m zum Ortsgang oder dem nächstgelegenen Grat bis zur nächsten geneigten Kante halten.
- Auf den Dächern sind Solaranlagen (auch Photovoltaikanlagen) zulässig. Die Anlagen sind im gleichen Winkel wie die Dachneigung auszuführen.

Verfahrensvermerke

Gebiet: Nördlich des Ortskerns der Gemeinde Seth, nördlich der Hauptstraße (L 232) sowie nördlich des Gebietes „Bocksraße“ (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße „Raak“ westlich der Kirchstraße und östlich landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Seth, Flur 2.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.2017. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 06.02.2018 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 23.03.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im ortsüblich bekanntgemacht.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensvermerken 1 - 5 wird hiermit bescheinigt.

Seth, den
..... Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

..... den öffentl. best. Verm.-Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Seth, den
..... Bürgermeister -

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Seth, den
..... Bürgermeister -

10. Die Bebauungsplanentscheidung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Seth, den
..... Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13, durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Seth, den
..... Bürgermeister -

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13

-für das Gebiet: nördlich des Gebietes „Bocksraße“ (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße „Raak“ westlich der Kirchstraße und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8-

der Gemeinde Seth

Kreis Segeberg



Entwurf
November 2020

BCS
BUILDING COMPLETE SOLUTIONS

Marin-Greppert-Str. 1
22660 Lübeck
Fax: +49 451 317 04 00
E-Mail: info@bcs.de
www.bcs.de